

Sitzung der 88. Europaministerkonferenz am 9. Februar 2022

Rechtsstaatlichkeit

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen, Schleswig-
Holstein

Beschluss

1. Die Mitglieder der EMK bekräftigen ihr Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundpfeiler der Europäischen Union, denn sie ist ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
2. Die Mitglieder der EMK betonen, dass die in Artikel 2 Satz 1 des Vertrages über die Europäische Union genannten verbindlichen Grundwerte Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte das Wesen der Europäischen Union als Gemeinschaft demokratischer Mitgliedsstaaten definieren und damit nicht verhandelbar sind. Alle Mitgliedstaaten haben sich bei ihrem Beitritt dazu verpflichtet, diese Werte zu schützen und zu fördern.
3. Die Mitglieder der EMK stellen fest, dass die Europäische Union eine Rechtsgemeinschaft ist, die auf der Grundlage der Achtung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts und dem unbedingten gegenseitigen Vertrauen basiert, dass die Richterinnen und Richter der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU-Rechts unabhängig und objektiv entscheiden und im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren uneingeschränkt mit dem Gerichtshof der Europäischen Union interagieren können.
4. Die Mitglieder der EMK betonen, dass insbesondere die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen der Exekutive durch unabhängige Gerichte unter Achtung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten garantiert sein muss, damit die Rechtsgemeinschaft und die justizielle Zusammenarbeit

funktionieren können. Nur unter dieser Voraussetzung können die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und der Europäische Haftbefehl weiter funktionieren.

5. Die Mitglieder der EMK begrüßen das mit den Rechtsstaatlichkeitsberichten verbundene Anliegen der Europäischen Kommission, Probleme in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit frühzeitig zu identifizieren. Die Rechtsstaatsberichte leisten einen wichtigen Beitrag für ein vergleichendes Monitoring auf der Basis objektiver Kriterien für alle Mitgliedstaaten und bilden die Diskussionsgrundlage für einen politischen Dialog im Rat.
6. Die Mitglieder der EMK nehmen mit Besorgnis den jüngsten Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission zur Kenntnis. Darin werden zwar einerseits viele positive Entwicklungen in den Mitgliedstaaten im Vergleich zum Vorjahr festgestellt. Andererseits würden jedoch die bisweilen bestehenden schwerwiegenden Bedenken weiterbestehen oder hätten sich verstärkt.
7. Insoweit verweisen die Mitglieder der EMK insbesondere darauf, dass nach den Feststellungen der Europäischen Kommission, nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und den Gutachten der Venedig-Kommission des Europarats in einzelnen Mitgliedstaaten die richterliche Unabhängigkeit gefährdende Justizreformen durchgeführt werden, die Anlass zu ernster Besorgnis geben. Auch die Feststellungen der Europäischen Kommission zur mangelnden Effektivität der Korruptionsbekämpfung beunruhigen die Mitglieder der EMK. Mit Sorge betrachten sie darüber hinaus die Ausführungen im Rechtsstaatlichkeitsbericht zur Behinderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich für Minderheiten – auch mit Blick auf sexuelle Orientierung – und Menschenrechte einsetzen und zum diskriminierenden Umgang mit diesen Minderheiten selbst.
8. Die Mitglieder der EMK verweisen zudem darauf, dass nach den Rechtsstaatlichkeitsberichten der Europäischen Kommission der Medienpluralismus und die Freiheit der Berichterstattung in der Europäischen Union zunehmend unter Druck geraten.
9. Die Mitglieder der EMK sind sich daher einig, dass alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit genutzt werden müssen, um die

europäischen Werte und Grundrechte effektiv zu sichern. Das betrifft vor allem den präventiven Dialog mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission, aber auch die vorhandenen reaktiven Instrumente unter Einschluss des Artikel 7-Verfahrens.

10. Die Mitglieder der EMK stellen allerdings fest, dass der auf dem Artikel 7-Verfahren wegen der Verletzung fundamentaler Grundsätze beruhende Rechtsstaatsmechanismus, einschließlich dem institutionellen Dialog auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeitsberichte zwar zu einer breiteren Diskussion über Rechtsstaatlichkeit in der europäischen Öffentlichkeit geführt, aber bislang nicht die erhoffte Verbesserung der rechtsstaatlichen Situation herbeigeführt hat.
11. Nach Auffassung der Mitglieder der EMK sollten die Rechtsstaatlichkeitsberichte künftig den Schwerpunkt noch stärker auf die zentralen Aspekte der Rechtsstaatlichkeit legen.
12. Die effektive Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit setzt nach Auffassung der Mitglieder der EMK den gemeinsamen Willen aller Mitgliedstaaten voraus, für die Werte der Europäischen Union einzutreten. Die Mitglieder der EMK begrüßen es daher ausdrücklich, dass die gerade begonnene Trioratspräsidentschaft von Frankreich, der Tschechischen Republik und Schweden den Schutz der Rechtsstaatlichkeit als eine ihrer Prioritäten ansieht.
13. Die Mitglieder der EMK betonen die Bedeutung eines Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Beitritt wäre ein starkes Signal der Europäischen Union nach innen und nach außen und würde ihr Eintreten für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz in Europa unterstreichen.
14. Die neue Bundesregierung hat bereits deutlich gemacht, dass sie die intensiven Bemühungen der bisherigen Bundesregierung um den Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der EU mit Priorität fortsetzen will. Die Mitglieder der EMK beabsichtigen, einen gleichberechtigten europäischen Austausch auf regionaler, lokaler, justizieller und zivilgesellschaftlicher Ebene zu fördern, um Wege zu einer gemeinsamen Kultur der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Identitäten zu finden. Sie verweisen insoweit auf ihren Beschluss vom 26./27. September 2018 und bekräftigen, die Zusammenarbeit mit

den Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit unter Druck geraten ist, zu verstärken und die guten Beziehungen zu unseren Partnerinnen und Partner sowie Nachbarregionen fortsetzen und weiter ausbauen zu wollen.

15. Die Mitglieder der EMK regen ferner eine Intensivierung des Dialoges, unter anderem der mitgliedstaatlichen Gerichte, an. Es sollte zudem erwogen werden, den personellen Austausch zwischen den nationalen Verfassungsgerichten einerseits und dem Gerichtshof der Europäischen Union andererseits zu stärken, um den Perspektivwechsel in der Richterschaft zu fördern. Darüber hinaus sprechen sich die Mitglieder der EMK dafür aus, dass die Länder ihre engen regionalen Kontakte nutzen, um den fachlichen Austausch zu unterstützen, Hospitationen zu verstärken und dadurch direkte Kommunikationswege auf justizieller Ebene auszubauen.
16. Die Mitglieder der EMK erwarten mit Interesse, ob die Konferenz zur Zukunft Europas in ihren für das erste Halbjahr 2022 angekündigten Schlussfolgerungen einen durchsetzbaren und lösungsbringenden Vorschlag zur Stärkung der Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit hervorbringen wird.
17. Die Mitglieder der EMK bekräftigen, dass sie die Entwicklung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union weiter intensiv verfolgen und die Effektivität der Instrumente zu ihrem Schutz entsprechend bewerten werden.
18. Die Mitglieder der EMK bitten den Vorsitz, diesen Beschluss dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und der Bundesregierung zu übermitteln.